

Bundesinitiative Impact Investing e.V.

---

# Beitragsordnung

## AUSZUG AUS DER SATZUNG VOM 9. DEZEMBER 2021:

### 1. Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge als Jahresbeiträge zu leisten. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zum Jahresbeginn im Voraus fällig.
3. Der Vereinsvorstand hat das Recht, beim Vorliegen besondere Gründe den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu vereinbaren.
4. Eine Beitragsbefreiung wird gesondert geklärt. Die Liste der beitragsbefreiten Mitglieder und die jeweilige Begründung für die Beitragsbefreiung kann von den Mitgliedern zu jeder Zeit eingesehen werden.
5. Näheres regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung bestätigt.

## DARÜBER HINAUS GELTEN FOLGENDE ALLGEMEINE REGELUNGEN:

### 1. Allgemeine Regelungen

1. Der Mitgliedsbeitrag ist mit einer Frist von drei Wochen nach Rechnungsstellung fällig.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich angepasst, kaufmännisch gerundet auf 50 Euro. Grundlage der Anpassung bildet die Inflationsrate. Eine erstmalige Anpassung erfolgt 2023.
3. Bei nicht termingerechter Zahlung des Beitrags ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein die aufgrund der Beitreibung entstehenden Kosten und Auslagen zu erstatten.
4. Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
5. Tritt ein Mitglied während des Kalenderjahres ein, wird der Mitgliedsbeitrag anteilig nur für die verbleibenden vollen Monate des Beitrittsjahres geschuldet.
6. Bei Austritt aus dem Verein während des Kalenderjahres wird gleichwohl der volle Jahresbeitrag geschuldet.
7. Satzungs- und beitragsordnungskonform erhobene Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.
8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Sonderregelungen beschließen.

### 2. Eingruppierung

1. Jedes Mitglied gruppiert sich bei Eintritt selbst ein. Die Richtigkeit der Angaben kann auf Verlangen des Vereins durch eine Person aus der Gruppe der zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufe bestätigt werden. Die Kosten hierfür trägt der Verein.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Veränderungen, die zu einer anderen Eingruppierung führen, der Geschäftsstelle der BIll unverzüglich mitzuteilen. Nachträgliche Forderungen oder Erstattungen von Mitgliedsbeiträgen sind im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsfristen möglich.

3. Der Jahresbeitrag ist je nach Mitgliedergruppe entweder festgelegt oder errechnet sich nach Jahresumsatz- oder Assets-under-Management-Kategorie.

### 4. Beitragsgruppen

- a) Im Folgenden sind die Mitgliedergruppen aufgeführt, deren Mitgliedsbeitrag nach „Assets under Management“ [AuM] in AuM-Kategorien festgelegt wird:
- Stiftungen
  - Family Offices
  - Banken
  - Versicherungen
  - Asset-Management
  - Pensionskassen
  - Einzelpersonen mit AuM über 1 Mio. Euro

### 3. Umwandlung

1. Im Falle einer Umwandlung von Unternehmen bleibt die Beitragsbemessung für das laufende Kalenderjahr unberührt. Alle übertragenden und übernehmenden Rechtsträger haften für die Beitragsverbindlichkeiten einschließlich etwaiger Zahlungsrückstände als Gesamtschuldner.
2. Neu gegründete oder auf andere Weise [Spaltung, Ausgründung, Umwandlung etc.] entstandene Unternehmen werden ab dem Beginn des auf ihre Eintragung folgenden Kalenderjahres eigenständig veranlagt. Bei Fusion erfolgt die Berechnung des Mitgliedsbeitrags im Folgejahr unwiderleglich auf der Grundlage der AuM-Kategorie der bisherigen Mitgliedsunternehmen oder durch den im laufenden Kalenderjahr nachgewiesenen Umsatz.

## 4. Mitgliedsbeiträge

1. Für folgende Mitgliedergruppen berechnet sich der Mitgliedsbeitrag nach AuM-Kategorien:

- Stiftungen
- Family Offices
- Banken
- Versicherungen
- Asset-Management  
Pensionskassen
- Einzelinvestoren [> 1 Mio. Euro]

Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß folgender Tabelle [rechts] festgelegt.

Assets under Management	Mitgliedsbeitrag in Euro p.a.
Mehr als 50 Mrd.	9.000
Mehr als 25 Mrd.	7.800
Mehr als 10 Mrd.	6.000
Mehr als 5 Mrd.	4.600
Mehr als 2,5 Mrd.	3.700
Mehr als 1 Mrd.	3.000
Mehr als 500 Mio.	2.700
Mehr als 250 Mio.	2.300
Mehr als 100 Mio.	2.000
Mehr als 50 Mio.	1.800
Mehr als 20 Mio.	1.500
Mehr als 10 Mio.	1.300
Mehr als 5 Mio.	1.100
Mehr als 2,5 Mio.	800
Mehr als 1 Mio.	700
Mehr als 500.000	600
Mehr als 250.000	500
Bis 250.000	400

2. Für folgende Mitgliedergruppen berechnet sich der Mitgliedsbeitrag nach Umsatz:

- Unternehmen und Organisationen [Plattformen, Hubs etc.]
- Sozialunternehmen und zivilgesellschaftliche Organisationen [NGOs, Unternehmen mit sozialer oder ökologischer Ausrichtung]
- Beratungsunternehmen [Rechts- und Wirtschaftsberatung, thematische Beratungen mit Impact-Bezug, Finanzierungsberatungen und -agenturen, Rating-Agenturen usw.]

Umsatz p.a.	Mitgliedsbeitrag in Euro p.a.
Mehr als 1 Mrd.	9.000
Mehr als 500 Mio.	8.100
Mehr als 250 Mio.	6.800
Mehr als 100 Mio.	5.700
Mehr als 50 Mio.	4.600
Mehr als 20 Mio.	3.700
Mehr als 10 Mio.	2.900
Mehr als 5 Mio.	2.200
Mehr als 2,5 Mio.	1.600
Mehr als 1 Mio.	1.200
Mehr als 500.000	800
Mehr als 250.000	600
Bis 250.000	500

Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß folgender Tabelle [rechts] festgelegt.

3. Folgende Mitgliedergruppen zahlen einen festen Mitgliedsbeitrag.

Juristische Personen [ordentliche oder außerordentliche Mitglieder] Mitgliedsbeitrag in Euro p.a.

Öffentliche Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen [Universitäten, Hochschulen] [ordentliche Mitglieder] 1.400

Körperschaften des öffentlichen Rechts [ordentliche Mitglieder] 1.400

Kooperativ verbundene Verbände [„Austauschmitgliedschaft“] [ordentliche oder außerordentliche Mitglieder] 0

Natürliche Personen [außerordentliche Mitglieder] Mitgliedsbeitrag in Euro p.a.

Mitarbeiter:innen von Ministerien oder Körperschaften des öffentlichen Rechts 140

Forscher:innen 140

Studierende [jünger als 26 Jahre] 70

Einzelpersonen 280

Beschlossen vom Vorstand am 8. Dezember 2021. Von der Mitgliederversammlung bestätigt am 9. Dezember 2021. Aktualisiert am 17. Februar 2025. Die vorherige Gebührenordnung ist hinfällig.